Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Середа, 18. Марта 1859. № 32. Mittwoch, den 18. März 1859.

Betrachtungen über den innern Handel Rußlands.

(Schluß.)

6) Besonders nachtheilig für den Staat ist es, wenn die Production und Verarbeitung der Rohstoffe, die das Material für die Fabriken hergeben, gedrückt und erschwert wird; diese Rohstoffe sind entweder inländische oder importirte. Jene sind die natürlichen Reichthümer eines Landes, welche die Natur gegeben und auf welche sie hingewiesen hat; jede Gegend muß dieselben ganz besonders werth halten, wie Jeder von uns seine Gesundheit, sowie Körper- und Geisteskräfte werth hält. Glücklich ist das Land, wo alle Reichthümer der Natur zur Gewißheit gelangt, abgewogen und berechnet und wo sie zum allgemeinen Nutzen in den Verkehr gekommen sind. Ein solches Land bewahrt in sich selbst ein Unterpfand seines Wohlergehens. Die geringste Beschränkung des Handels mit diesen Erzeugnissen bringt im ersten Anfange ein Stocken hervor, weil dieser Handel nie solche Vortheile bietet, welche einen Andrang von Formalitäten und Concurrenz aushalten könnten. Der Verkauf und Ankauf ländlicher Erzeugnisse, unter welchen obenan die Getreidearten stehen und sodann die Producte der Viehzucht, wie Milch, Felle, Fett, Käse &c. folgen, gleichwie der unmittelbaren Landesproducte, wie Holz, Talg &c. müßten, wie es scheint, allen Ständen ohne Scheine, Billete und Steuern überlassen werden. Gleichermaßen müßten davon nicht allein alle Diejenigen, welche sich mit der Gewinnung und Verarbeitung der inländischen Rohstoffe beschäftigen, sondern auch alle Gegenstände des en gros Handels befreit sein. Anders kann nicht erwartet werden, daß die Fabriken und Industrieanstalten diese Stoffe immer in gehöriger Quantität und zu möglichst geringen Preisen erlangen werden. Bei solcher Wendung der Dinge wird eine russische nationale Industrie und ein nationaler Handel entstehen; es werden sich neue Quellen des Staatsreichthums eröffnen und unser Handel wird mit dem ausländischen in dem Maße in Concurrenz treten, in welchem Rußland durch seine Ausdehnung und die Verschiedenheit des Klima's andere Staaten übertrifft. Es ist hier zu bemerken, daß es dem Staate ganz einerlei sein kann, ob die Erzeugnisse auf einem Boden gewonnen werden, welcher durch Kauf acquirirt worden (Eigenthum), oder auf einem Boden, welcher contractlich besessen wird (Pacht), ferner ob auf angesiedeltem oder unangesiedeltem Lande. Wenn daher der Producent deßhalb mit einer Abgabe belegt wird, weil er auf einem ihm nur zeitweilig zustehenden Boden thätig ist, so heißt es soviel, daß man dadurch die von ihm gezahlte Arrendesumme erhöhen und ihn zur Steigerung der Preise für seine Producte nöthigen will. Warum soll ein jeder Grundbesitzer, der aus seinem Grund und Boden durch Errichtung von Fabriken oder Industrieanstalten Nutzen ziehen will, durchaus dazu die nöthigen Kapitalien und Kenntnisse haben, und derjenige, dem das abgeht, dazu verurtheilt sein, aus seinem Eigenthume keine Einnahmen zu beziehen? Und warum soll derjenige, der aus seinem unbenutzt liegenden Boden Vortheile zu ziehen versteht, für seine Kenntnisse und sein Kapital Steuern zahlen?

7) Es giebt bei uns keine Producenten. Nach Erörterung der Bedingungen, welche für die Widerherstellung des Kaufmannsstandes, des an der Spitze der staatlichen industriellen Kräfte stehenden Standes, nothwendig sind, soll die Frage beantwortet werden, weßhalb bei uns nicht Producenten vorhanden sind? Man schreibt umsonst dem Umstande, daß bei uns nicht Fabriken und Gewerbe blühen, einen Mangel an Kapital zu. Es ist kein größeres Kapital erforderlich, um auch hier z. B. solche Uhren-Fabriken zu errichten, wie sie in Menge in Genf und London bestehen. Unsere Koschewnikows, Grafen Komarowski's und Andere haben Millionen zur Vervollkommnung ihrer Fabriken und Industrieanstalten verschwendet, ohne daß sie ihre Fabrikate zur ausländischen Vollkommenheit bringen konnten. Es fänden sich auch bei uns Kapitalien, sobald man ihnen nur einen sichern Weg zum Gewinn zeigen würde. Die Manufacturindustrie entsteht nicht mit einem Male und aus sich selbst; überall auf der ganzen Erde ging ihr die Handarbeit voran; deßhalb ist überall, so auch bei uns vor Allen ein Producent nicht mit Kapitalien, sondern mit zwei gesunden und geschickten Händen erforderlich. Wir haben keinen Mangel an Kapital, wol aber an guten ausdauernden Arbeitern, an einer freien Classe von Handwerks- und Fabrikmeistern. Bei uns gehören diese dem Stande der Landleute an; die Landgemeinde, der Gutsbesitzer, die Rekruten-Reihenfolge können beständig dieselben ihrer Beschäftigung entreißen; in ihrem Leben giebt es nichts Andauerndes, kein Zutrauen auf die Zukunft und kein Sorgen für die Zukunft; ihre Sitten sind nicht die ansäßiger, sondern nomadisirender Leute. Selbst unsere s. g. perpetuellen Zünftigen haben mit den Landleuten, wenngleich diese nicht die Bezeichnung perpetuelle führen, eine gleiche Rekrutenpflicht zu tragen. Während pflügen und eggen Jeder kann, ist zum geringen Erfolge in irgend einem Handwerke Kenntniß, besonders Kunstfertigkeit und Uebung erforderlich, was Alles nur durch einen beständigen längern Fleiß und durch die ausschließliche Widmung für einen und denselben Gegenstand erlangt werden kann. In einem Alter von 25 Jahren

kann ebenso wenig ein Handwerk, wie Kaligraphie und das Spiel auf einem musikalischen Instrument erlernt werden, denn es ist zu spät Fingerfertigkeit und Augenmaß zu erlangen, wenn die Natur einer derartigen Entwickelung bereits Schranken gesetzt hat. Ist aber der russische einfache Mann im Stande, von Kindheit an dasjenige Handwerk, zu welchem er natürliche Anlagen besitzt, zu erlernen? Sein Schicksal und sein künftiger Beruf hängen von der Rekruten-Reihenfolge ab. Wer wird umsonst für Unterricht zahlen wollen, wenn das Erlernte später vergessen werden soll, oder wenn die verausgabten Gelder vergeblich dahingegangen sind, statt nach einer fremden Richtung hin unbekannten Leuten zu Statten zu kommen? Freilich finden sich auch bei uns unter den einfachen Leuten Handwerker, welche den Ausländern nicht nachstehen; dieselben bilden aber nur die Ausnahme. Und wo sind sie? Jedes Garde- oder Linien-Regiment hat seine Werkstube, das Hofressort seine Werkstätten; die Garnison-Bataillone und Marine-Equipagen sind mit Handwerkern verschiedener Art angefüllt; die Industrieanstalten und Fabriken der Krone sind ferner nicht zu übersehen; und die Anfertigung der Feuerlösch- und Erleuchtungs-Instrumente ist ein Monopol der Krone. Schon lange ist es üblich, daß, sobald im Volke der Keim zu einer Industrie entsteht, diese Industrie aus dem Volke heraus auf Kronsboden übertragen wird, wo sie unbegossen welkt oder unreife Frucht, ohne Sonnenlicht vertrocknet, bringt. Es ist nothwendig, alle Fabriken, Industrie-Anstalten und Werkstuben der Krone eingehen zu lassen, und dieselben Privatleuten in Arrende zu geben, denen es möglich sein wird, ihre Production zu heben und der Krone statt der bisher erlittenen Nachtheile Vortheile zuzuweisen. Man wird vielleicht fragen, wo sollen die vielen Menschen bleiben, die unter dem Panier des Mars geschaart und zu Dienern des Vulkan gemacht wurden? Die jungen und gesunden Leute können für den Kriegsdienst, für welchen sie eigentlich ursprünglich aus ihrer frühern Beschäftigung und ihren Familien heraus genommen wurden, verwandt und die unbrauchbaren, sowie diejenigen, welche ihre Jahre ausgedient haben, verabschiedet werden. Es wäre auch heilsam, die eines Handwerks Kundigen nicht zu Rekruten zu nehmen oder dazu nur in ganz außergewöhnlichen Fällen zu schreiten und auch dann für sie verkürzte Dienstjahre festzusetzen. Bei der gegenwärtigen Sachlage, wo dem Handwerker Füße und Hände gefesselt werden, werden in Rußland weder Fabriken, Manufacturen und Industrieanstalten, noch auch Handwerke aufblühen; Aufmunterungen Medaillen und Ehren können den Lahmen nicht zum Gehen und den der Hände beraubten nicht zur Arbeit vermögen. Diese Maßregeln fürchten und darin nicht die Möglichkeit des allgemeinen Wohles des Staates ohne Erschütterung der staatlichen Principien finden, ist eben soviel, als weder Rußland noch auch die Menschheit kennen.

Und zum Schluß noch folgende Bemerkungen:

1) Die Aufsicht über die Thätigkeit der Handeltreibenden wird gewöhnlich den Polizeien und den Beamten der Kameralhöfe übertragen. Die größere Zahl dieser Personen entbehrt der Kenntniß von Handelssachen und hält sich nur für verpflichtet, in jedem Kaufmanne einen Uebertreter der festgesetzten Ordnungen und Formen zu sehen, ohne darauf zu achten, wozu diese Ordnungen und Formen gut sind. Es ist nothwendig, allen diesen Personen eine besondere Instruction zu ertheilen, in welcher darzulegen wäre, daß sie die Vermittler sind zwischen den Bedürfnissen des Handels und der Fürsorge der Staatsregierung, daß sie alles zu überwachen und zu verfolgen haben, was den Handel bedrückt, seinen Aufschwung hemmt oder dessen Gedeihen hindert, und daß sie über alle ihre Wahrnehmungen ein oder zwei Mal im Jahre der Obrigkeit zur weitern Anordnung zu berichten haben, dann würde vielleicht die Staatsregierung sich officiell davon überzeugen, daß, wenn die Polizei unaufhörlich und in Massen Uebertreter irgend eines Gesetzes aufspürt, dieses Gesetz entweder unnütz ist oder nicht befolgt werden kann.

2) Eine Handelsverordnung verletzt durchaus die Interessen jeden Standes. Wenn auch nicht ein Jeder Producent oder Kaufmann ist, so ist doch ein Jeder Consument in einem größern oder geringem Maße. Die russische Handelsverordnung hat überdies die besondere Wichtigkeit, daß sie die Mittel und die Bedürfnisse der verschiedenartigsten Oertlichkeiten berührt und daß sie auf befriedigende und nützliche Weise den unter sich ungleichen, wie den verschiedenartigen und widersprechenden Umständen Rechnung tragen muß. Derjenige, der in Sibirien Gold gewinnt, kann nicht die Bedürfnisse der Astrachanschen Fischerei beurtheilen; der Moskausche Fabrikant, welcher verschriebene Stoffe verarbeitet, befindet sich in einer ganz andern Lage, als der Kownosche Pottaschenfabrikant oder Seifensieder, welcher nur mit inländischen Stoffen zu thun hat; ja selbst die Bereitung eines und desselben Fabrikats, wie namentlich des Saffian, ist verschiedenen Bedingungen in Kasan und Torschok, in Jaroslaw und Archangel &c. unterworfen, während alle Branchen der Industrie einen so engen, für den Laien unkenntlichen Zusammenhang haben, daß, wenn einem Zweige des Baumes eine zu große Ausdehnung gestattet wird, derselbe andern Zweigen das Licht rauben und diese ersticken wird, oder umgekehrt. Es ist viel Erfahrung und Berücksichtigung der günstigen Zufälligkeiten nöthig, um sich genaue und wichtige Kenntnisse über den Verlauf, den Charakter und das Bedürfniß unseres Handels zu verschaffen; diese Kenntnisse aber in ein gesetzliches Ganze zu bringen, aus dem gesammelten Material ein Gebäude aufzurichten, dessen einzelne Theile mit einander harmoniren, dazu sind die Kräfte eines Einzelnen, so gut sie auch gemeint sind, nicht hinreichend, ganz ebenso wie Einer nicht alles Wissen über die zahllosen Geheimnisse und Gesetze der Natur in sich vereinigen kann. Deßhalb hat Alles, was entweder auf's Gerathewohl oder in Folge einer einseitigen Beurtheilung geschrieben wurde, seinen Zweck verfehlt, auch wenn der Zweck im höchsten Grade wohlgemeint war. Es mögen einige aus dem Handelsstande ausgewählte und den industriellen Gouvernements angehörige Personen zu einer Berathung ausgewählt und ihnen eröffnet werden, daß es sich um die Entwickelung und Erweiterung der industriellen Kräfte Rußlands handele, daß bei der unermeßlichen Ausdehnung dieses Reiches, bei den verschiedenartigen unzähligen Reichthümern der Natur, bei der Lage desselben zwischen Europa und Asien — unser Handel eine ihm würdige Stellung und den ihm auf dem Weltmarkte zukommenden Platz einzunehmen hat, daß der Wunsch der Staatsregierung ist, sich nicht mehr durch die einmal gegebenen Formen zu binden und daß dann Aufhebung möglich ist, sobald ihre Unzweckmäßigkeit durch die Erfahrung erwiesen sein wird; es möge überdies der Journalistik gestattet sein, unsere Handelsgesetze mit den anderer Staaten vergleichend zu erörtern, dann wird man mit prophetischer Ueberzeugung sagen können: Rußland wird aufblühen, die Staatseinkünfte werden eine lange Reihe von Zahlen aufweisen und das Wohlergehen wird sich über alle Stände verbreiten.

Ueber das kaltflüssige Baumwachs

sagt Garten-Inspector **Lucas** folgendes: Das kaltflüssige Baumwachs ist von ausgezeichnetem praktischen Werth und dabei so billig, daß ich sagen kann, es kostete 1857 das ganze gebrauchte Baumwachs nicht so viel, als nur das Oel für das fortwährende Warmhalten des Harzes und Wachses in den Veredlungspfännchen gekostet hätte. Das kaltflüssige Baumwachs wendete ich seit Winter 1854 an, allein anfangs nicht immer mit gleich gutem Erfolge. Die Ursache lag lediglich in der Zubereitung. Um es gut zuzubereiten, nimmt man zu 1 Pfd. kaltflüssigem Baumwachs, richtiger Baumharz, 27 Loth gewöhnliches Fichtenharz (Küblerharz) — nicht Colophonium — und läßt es sehr langsam über Kohlenfeuer warmflüssig werden, doch darf es nicht so erhitzt werden, daß der im Harz enthaltene Terpentin verdunstet, was sich durch den Geruch zu erkennen giebt; ist das Harz so flüssig, daß es wie dünner Syrup geworden, so werden nun 5 Loth Weingeist zugeschüttet, das Ganze umgerührt und schnell in ein vor dem Eindringen der Luft abzuschließendes Gefäß (Flasche, Büchse) gethan. Man kann auch das warmflüssige Harz in das Gefäß gießen und dann erst den Spiritus zuschütten und durch tüchtiges Schütteln beides gehörig vermischen. Ist der Weingeist schwach, so muß etwas mehr daran ($\frac{1}{2}$ Loth) und $\frac{1}{2}$ Loth Harz weniger zu der Mischung genommen werden. Eine Zumischung von Terpentin habe ich durchaus nicht für nöthig gefunden, doch ist dies erforderlich, wenn statt gemeinem Harz Colophonium genommen wird. Dieses kaltflüssige Harz kann bei warmem wie kühlem, nassem wie trocknem Wetter gleich gut aufgestrichen werden, es verbrennt keine Wunde, kein Reis, es dringt auch, wenn es gut bereitet wurde, nicht in kleine Spalten ein, sondern bildet eine sich schnell schließende Decke, die in kurzer Zeit fest wird, aber, da sie dünn ist, auch zäher bleibt und nicht leicht abspringt, wie bei dick aufgetragenem Harze. Ein einmaliger sorgfältiger dünner Anstrich der Veredlungsstellen genügte mir stets, und wenn von Medicinalassessor Jahn in Meiningen ein mehrmaliges als nöthig befunden wurde, wie derselbe in der pomologischen Monatsschrift angiebt, so lag bloß der Grund in der Beschaffenheit des Harzes, in seiner Zubereitung. Gerade die Möglichkeit, eine dünne geschlossene Decke zu erhalten, ist ein großer Vortheil; das dicker aufgetragene Harz ist stets spröder, als ein dünner hautartiger Ueberzug. Man reicht daher auch mit 1 Pfd. kaltflüssigem Harz so weit, als sonst mit 2 Pfd. warmflüssigem.

Kleinere Mittheilungen.

Zur Aufbewahrung der Hühnereier. Nach dem „deutschen Telegraphen" soll sich die Anwendung des Wasserglases ganz vorzüglich eignen. Man bestreiche mit Wasserglas das Ei, oder taucht dasselbe in solches und läßt es dann abtrocknen. Die Eier erhalten dadurch eine unbeschränke Dauer. Durch den Ueberzug von Wasserglas entsteht nämlich eine Decke von kieselsaurem Kalk, welche die Poren der Eierschale verschließt und hierdurch die Wechselwirkung zwischen dem Sauerstoffe der Luft und dem Inhalte des Eies gänzlich aufhebt. Die so zubereiteten Eier kann man ohne Gefahr des Verderbens beliebig nach jeder Gegend versenden. Den ersten Versuch dieser Art machte Herr W. **Dachmen** in Düren, welcher im Juli 1856 eine Anzahl Eier mit Wasserglas behandelte und dann auf einem Teller bis zum August 1857 im Keller stehen ließ. Die nun geöffneten Eier waren so vollkommen erhalten und schmackhaft, daß sie von frischgelegten nicht zu unterscheiden waren.

(Frauend. Bl.)

* * *

Hauswirthschaftliches. Da schon seit mehren Jahren durch Frost und Dürre sehr viele edle Pflaumenbäume eingegangen, und die veredelte sogenannte „Damascener-Pflaume" außerdem im vorigen Jahre schlecht, die gemeine runde Pflaume (wilde Krichel mit festem Kern), die sonst ihrer geringen Dauerhaftigkeit zu nichts benutzt werden kann, aber ungemein üppig gerathen ist, so ist gewiß mancher Hausfrau folgendes Rezept zu vortheilhafter Benutzung dieser Gattung Obst zu Mus sehr angenehm.

Man nehme die gemeine wilde Pflaume nicht überreif vom Baume ab, lasse sie ein paar Tage gut gebreitet auf Stroh liegen und schütte sie dann, wie sie sind, mit Körnern und Schelen, jedoch abgewaschen, in einen großen Kessel, in welchem sie unter fortwährendem Umrühren ungefähr 2 Stunden lang so weit kochen müssen, daß sie sich gut durch ein Drathsieb durchschlagen lassen, in welchem die Kerne und Schelen zurückbleiben. Dieser so gewonnene Brei wird in einem zweiten reinen Kessel nun zu Mus gekocht, wieder natürlich unter fortwährendem Umrühren. Etwas überkühlt wird dieser Mus am besten in mit frischer Butter ausgeschmierte leinene Beutel gethan, welche an einem warmen trockenen Orte aufgehängt werden, wo sie auch ruhig bis zum Gebrauch hängen bleiben. Dieser so bereitete Pflaumenmus (in manchen Gegenden auch Kreide genannt) hält sich viele Jahre in einem höchst schmackhaften Zustande und giebt in seiner Güte durchaus Nichts dem von den edelsten Pflaumen gewonnenen nach.

(Landwirthschaftl. Anz.)

* * *

Stahlfedertinte bereitet man sehr schnell, wenn man Campechenholzextrakt in kochendem Wasser auflöset, und wenn die Lösung nicht mehr heiß, aber noch warm ist, so lange käufliches chromsaures Kali messerspitzenweise unter Rütteln zusetzt, bis man eine schöne bläulich-schwarze Tinte erzeugt hat. (Fundgrube.)

* * *

Steinkohlen am Baikal-See. Die von dem Commerzien-Rath Mäsnikow auf dem Baikal-See eröffnete Dampfschifffahrt hatte die Entdeckung eines Steinkohlenlagers an dem süd-östlichen Ufer dieses Sees zur Folge. Die Steinkohlen, welche bereits 3 Jahre zur Heizung der Dampfschiffe verwandt worden, befinden sich an den felsigen See-Ufern, 82 Werst von dem Kloster Posoltsk entfernt, zwischen den Flüßchen Kurkuschewka und Perejemna. Wenngleich die Gewinnung der Steinkohle sich noch nicht über den ursprünglichen Fundort hinaus erstreckt hat, so steht dennoch zu erwarten, daß ähnliche Lager sich auch anderwärts werden auffinden lassen, zumal bereits in ei-

nem Thale an der Mündung des Flusses Murina gleichfalls Steinkohlen entdeckt worden sind.

(Journal für Bergwerke.)

* * *

Thorley's englisches Viehfutter. Dieses Futter soll durch seinen äußerst kräftigen Nahrungsstoff und billigen Preis sich bereits in fast allen Theilen Englands, Frankreichs und Amerikas Eingang verschafft haben. Es sollen mit ihm auch schon in Deutschland, namentlich in den Marställen des Königs von Preußen, Versuche angestellt worden sein und dieselben vollständig befriedigt haben. Es besteht aus Zucker-Amylon und gewürzhaltigen vegetabilischen Stoffen, ist für alle Arten Vieh anwendbar und wird namentlich als ein sehr kräftiges, schnell mästendes und die verdauenden Werkzeuge des Thieres stärkendes Mittel empfohlen. Die Herren Roggatz und Ostermann in Danzig sind bereit nähere Auskunft zu ertheilen.

(Illustr. Dorfz.)

Telegraphische Depesche.

Bolderaa, den 17. März, um 8 Uhr 15 Minuten Morgens. Südliche Stürme und Strömung haben das Eis im Flusse in soweit zerbrochen, daß unser Fahrwasser von der Rhede bis zur weißen Kirche wieder gänzlich frei, und für die Schifffahrt zugänglich ist.

Bolderaa, den 18. März um 9 Uhr 15 Minuten Morgens. Bei dem anhaltenden starken S.-Winde löst sich hierselbst Eis im Flusse immer mehr ab und treibt in die See hinaus. Das Fahrwasser ist daher bis oberhalb Mühlengraben frei.

Bolderaa, den 18. März um 10 Uhr 10 Minuten Morgens. Die Dän. Galias Maria, Schiffer Meinertz, ist durch Sturm und Eis außerhalb des Winterhafens auf die Steine getrieben und halb voll Wasser gelaufen, muß löschen.

Girard.

Bekanntmachungen.

Von der Redaction der Livländischen Gouvernements-Zeitung wird bekannt gemacht, daß bei derselben **Inhalts-Verzeichnisse der Patente der Livländischen Gouvernements-Regierung** für das Jahr **1858** zu 35 Kop. per Exemplar und für die **früheren Jahre** von 1852 ab zu 30 Kop. per Exemplar zu haben sind.

Jeder Jahrgang enthält ein chronologisches Verzeichniß der Patente, ferner ein ebensolches Verzeichniß der als Patente gedruckten Allerhöchsten Befehle und Senats-Ukase und ein alphabetisches Verzeichniß.

Die Herren Kirchen-Vorsteher und Guts-Verwaltungen, welche die in Rede stehenden Verzeichnisse zu beziehen wünschen, werden ersucht, sich dieserhalb an die Canzelleien der resp. Ordnungsgerichte zu wenden. 1

Ein Capital von 6000 Rbl. S. M. und verschiedene kleinere Capitale werden zu dem Zinsfuß von 6% auf sichere landische Hypothek gesucht durch den Hofgerichtsadvocat Burchard v. **Klot**. 2

* * *

Auf dem Gute Sellgowsky im Wendenschen Kreise und Bersohnschen Kirchspiele ist vom April d. J. an eine Wassermühle, welche jährlich eine Netto-Revenüe von ca. 800 Rbl. S. getragen hat, in Pacht zu vergeben. Etwaige Pachtliebhaber werden hierdurch ersucht, sich möglichst bald an den Herrn Kirchspielsrichter J. v. **Klot** zu Lautersee in gedachtem Kirchspiele wegen Einsicht der bezüglichen Bedingungen und Verlautbarung des beabsichtigten Botes zu wenden. 2

Angekommene Fremde.

18. März 1859.

Stadt London. Hr. Kaufmann Iroschnikow, Mad. Zöpfel, von Pernau; HH. Kaufleute Güttelsohn von Mitau und Simonsen von Reval.

St. Petersburger Hotel. Hr. v. Rennenkampf, Hr. Kreisdeputirter v. Knorring, Hr. v. Roth, Frau v. Samson aus Livland; Frau v. Hüne aus dem Auslande.

Hotel du Nord. Hr. Ingenieur Bell, Hr. Kaufmann Kahn von St. Petersburg.

Hotel Frankfurt a. M. Hr. Lieut. Jantschewsky von Pleskau; Hr. Pharmaceut Brandt von Mitau.

Für den Redacteur: Redacteursgehilfe **Krickmeyer**.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 18 März 1859. Censor C. A. Alexandrow.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля сер. съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля сер., съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 32. Середа, 18. Марта — Mittwoch, 18. März. 1859.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement.

Auf Anordnung der Gouvernements-Behörden und Institute.

Mittelst Journal-Verfügung des Livländischen Hofgerichts-Departements für Bauer-Rechtssachen vom 16. Februar a. c. sind die Herren von Grünewaldt zu Kamelshof als Kirchspielsrichter, August Pander zu Lindenhof als Kirchspielsrichter-Substitut und von Grothuß zu Lubbert-Renzen als Kirchspielsrichter-Adjunct des I. Wendenschen Kirchspielsgerichts bestätigt worden.

Mittelst Journal-Verfügung des Livländischen Hofgerichts-Departements für Bauer-Rechtssachen vom 23. Februar a. c. sind die Herren von Helmersen als Kirchspielsrichter und Gerstfeldt als Kirchspielsrichter-Substitut des I. Pernauschen Kirchspielsgerichts bestätigt worden.

Mittelst Journal-Verfügung des Livländischen Hofgerichts-Departements vom 23. Februar c. sind die Herren von Scheinvogel zu Grothusenshof als Kirchspielsrichter-Substitut des IV. Wendenschen Kirchspielsgerichts und C. von Transehe zu Fehsen als Kirchspielsrichter-Adjunct desselben Gerichts bestätigt worden.

Mittelst Journal-Verfügung des Livländischen Hofgerichts-Departements vom 28. Februar a. c. sind die Herren von Dahl auf Engelhardshoff als Kirchspielsrichter und Alexander von Grote auf Schloß Lemburg als dessen Substitut bestätigt worden.

Mittelst Journal-Verfügung des Rigaschen Gouvernements-Post-Comptoirs vom 16. März d. J. ist der bisherige jüngere Sortirer Adam Sipowitsch, seiner Bitte gemäß, des Dienstes entlassen worden und in seine Stelle wurde der Edelmann Ludwig Carl's Sohn Janowsky, auf seine Bitte, als jüngerer Sortirer bei diesem Gouvernements-Post-Comptoir von der zweiten Hälfte dieses Monats angestellt.

In Folge Allerhöchster Tagesbefehle:

Laut Allerh. Tagesbefehls im Militair-Ressort vom 8. März c. ist der zu besonderen Aufträgen beim Kriegs-Gouverneur von Riga, General-Gouverneur von Liv-, Ehst- und Kurland stehende Rittmeister des Kläftitzschen Husaren-Regiments Sr. Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Ludwig von Hessen Fürst Gortschakow zur Heilung seiner Krankheit auf 4 Monate in's Ausland beurlaubt worden.

* * *

Mittelst Allerh. Gnadenbriefes vom 8. Februar c. ist der Chef der 2. leichten Kavallerie-Division, General-Lieutenant Stael von Holstein 1. zum Ritter des weißen Adler-Ordens Allergnädigst ernannt worden.

Mittelst Allerh. Tagesbefehls im Militair-Ressort vom 6. März c. ist der Capitain des 4. Reserve-Bataillons des Butirschen Infanterie-Regiments v. Finck zum 4. Reserve-Bataillon des Moskauschen Infanterie-Regiments übergeführt und der Lieutenannt des Bränskischen Infanterie-Regiments des General-Adjutanten Fürsten Gortschakow Rehren als Stabs-Capitain und mit Uniform häuslicher Umstände halber des Dienstes entlassen worden.

Anordnungen und Bekanntmachungen.

Da das Promessenspiel mit Lotterie-Loosen durch die Art. 1401 Bd. X und 463 Bd. XIV des Swod, so wie den Art. 1334 des Strafcodex ausdrücklich verboten und mit Strafe belegt ist, so wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung ein Jeder vor einer Betheiligung an diesem Spiele hiemit gewarnt. Nr. 704.

* * *

Auf Requisition der Tulaschen Gouvernements-Regierung werden von der Livländischen Gouvernements-Regierung in Anlaß dessen, daß aus dem Archiv des Tulaschen Niederlandgerichtes am 24. October 1858 die erledigten Untersuchungssachen vom Jahre 1854 entwendet worden, diejenigen Autoritäten des Livl. Gouvernements, welche sich etwa wegen Auskünfte in Untersuchungssachen v. J. 1854 an das Tulasche Niederlandgericht gewandt haben, hiemit aufgefordert, ihre desfallsigen Requisitionen zu erneuern. Nr. 608.

* * *

In Veranlassung einer Requisition der Poltawaschen Gouvernements-Regierung werden von der Livländischen Gouvernements-Regierung sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden desmittelst beauftragt, in ihren resp. Jurisdictions-Bezirken

die sorgfältigsten Nachforschungen nach dem unbeweglichen Vermögen des Obrist-Lieutenants Alexander Nesterenkow und dessen Frau Helena anzustellen und dasselbe im Ermittelungsfalle zufolge Ukases Eines Dirigirenden Senats vom 3. December 1858 unter Curatel zu stellen. Nr. 1069.

* * *

In Anlaß desfallsiger Requisition des Moskauschen Ober-Polizeimeisters werden von der Livländischen Gouvernements-Regierung sämmtliche Autoritäten und Personen des Livländischen Gouvernements hiemit angewiesen, resp. ersucht, ihre Requisitionen in Betreff von Personen, die in Moskau ihren Aufenthalt haben, gemäß Art. 193 Pkt. I Bd. II allg. Gouvernements-Verordnung (Ausgabe 1857) zur Vermeidung unnöthiger Correspondenz direct an die Stadttheils-Pristave und nur in den Fällen an die dortige Polizei-Verwaltung zu richten, wenn es unbekannt ist, in welchem Stadttheile von Moskau diese Personen wohnen. Nr. 604.

* * *

Da zufolge Unterlegung der Rigaschen Polizei-Verwaltung der der Soldatentochter Anna Gladkowa von der Rigaschen Polizei-Verwaltung am 3. August 1856 Nr. 3251 ertheilte Paß verloren gegangen ist, so wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung solches sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands mit der Weisung eröffnet, darauf zu achten, daß in ihren resp. Jurisdictionsbezirken mit dem vorgedachten nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Documente kein Mißbrauch getrieben, selbiges vielmehr dem Inhaber abgenommen, mit der fälschlichen Producentin aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde. Nr. 1263.

* * *

Zufolge Berichts des Fellinschen Magistrats sind folgende Legitimationen abhanden gekommen:
1) die dem sub Nr. 445/208 des Arbeiter-Oklads angeschriebenen Konon Kusmin Sawostkin am 22. Februar 1856 Nr. 321 ertheilte Abgaben-Quittung;
2) die dem sub Nr. 67/25 des Arbeiter-Oklads angeschriebenen Alexander Julius Koly am 1. März 1856 Nr. 438 ertheilte Abgaben-Quittung;
3) die dem sub Nr. 111/68 des Arbeiter-Oklads angeschriebenen Roman Matimow Bäbin am 2. Juli 1857 Nr. 661 ertheilte Abgaben-Quittung;
4) die dem sub Nr. 95/64 des Arbeiter-Oklads angeschriebenen Jewdokim Iwanow Praestatonow am 7. Mai 1857 Nr. 500 ertheilte Abgaben-Quittung;
5) der am 3. September a. pr. sub Nr. 363 dem zum Zunft-Oklad sub Nr. 25/17 angeschriebenen Gerbergesellen Constantin Kusmitsch Hillbrandt ausgestellten Halbjahrs-Placatpaß; und 6) der am 12. März 1857 Nr. 219 dem zum Zunft-Oklad sub Nr. 25/17 angeschriebenen Julius Alexander Rosemann ausgestellte Halbjahrs-Placatpaß.

In solchem Anlaß wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung solches sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands mit der Weisung eröffnet, darauf zu achten, daß in ihren resp. Jurisdictionsbezirken mit den vorgedachten nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Documente kein Mißbrauch getrieben, selbige vielmehr den Inhabern abgenommen, mit den fälschlichen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde. Nr. 1152.

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch Sr. Excellenz des Herrn wirklichen Staatsraths und Ritters Professors Dr. Piers Uso von Walter kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit dem Herrn Collegienrath und Ritter Franz von Kreutzer am 10. Juli 1858 abgeschlossenen mit einem Additament vom 20. October ej. an. versehenen und am 27. November ej. ai. corrobirten Kauf-Contracts für die Summe von 136,000 Rbl. S.-M. eigenthümlich übertragene, im Wendenschen Kreise und Ermesschen Kirchspiele belegene Gut Schloß Ermes mit Labarrenhof sammt Appertinentien und Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, wegen deren auf dem Gute haftenden Pfandbriefforderung, so wie sämmtlicher Inhaber der contractlich übernommenen und resp. ingrossirten Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Schloß Ermes mit Labarrenhof sammt Appertinentien und Inventarium Sr. Excellenz dem Herrn wirkl. Staatsrath und Ritter Professor

Dr. Piers Ujo von Walter erb und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 434.

Riga-Schloß, den 17. Februar 1859. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. füget das Pernausche Kreisgericht hiermit zu wissen: Demnach der Herr Theodor Baron Krüdener hierselbst nachgesucht hat eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß von dem ihm eigenthümlich gehörigen, im Pernau-Fellinschen Kreise und Tarwastschen Kirchspiele belegenen Gute Neu-Suislep die zum Gehorchslande dieses Gutes gehörenden Grundstücke:

1) Kiesa groß 12 Thl. $63^{81}/_{112}$ Gr. auf den zur Gemeinde desselben Gutes angeschrb. Bauern Johann Tannilas für den Preis von 1450 R.
2) Liggimötza groß 16 Thl. $66^{27}/_{112}$ Gr. auf die zur Gemeinde desselben Gutes gehörigen Bauern Märt und Johann Märtson für den Preis von 1900 Rbl.

mittelst bei diesem Kreisgericht beigebrachter Kauf-Contracte, nachdem die Ober-Direction des Livl. Credit-Vereins hinsichtlich des Betrages der abzulösenden Pfandbriefssumme für die ex nexu mit der Livl. Credit-Societät tretenden oberwähnten Grundstücke sich befriedigt erklärt hat, — übertragen worden sind, daß selbige mit allen Appertinentien den resp. Käufern als freies, von allen auf dem Gute Neu-Suislep ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sich und ihre etwanigen Erben angehören soll; als hat das Pernausche Kreisgericht, diesem Gesuche willfahrend, kraft dieser Publication Allen und Jeden, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen oder Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 3 Monate, vom Tage des erlassenen Proclams an gerechnet, bei diesem Kreisgericht mit solchen ihren Ansprüchen und Forderungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen werden soll, daß alle Diejenigen, die sich während des Laufes des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß genannte Grundstücke mit allen Appertinentien den resp. Käufern erb und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Fellin, den 13. Februar 1859. Nr. 121. 2

* * *

Von dem III. Wendenschen Kirchspielsgerichte werden Alle und Jede, welche an den geringfügigen Nachlaß der am 30. December 1858 auf dem Gute Libbien (Kirchspiel Seßwegen), ohne Leibeserben verstorbenen, zum Bürger-Oklad der Stadt Riga verzeichneten Wittwe Sophie Elisabeth Mangel geb. Leschinsky, Erbansprüche oder irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich mit solchen innerhalb eines Jahres und sechs Wochen a dato dieses Proclams bei diesem Kirchspielsgerichte zu melden und selbige zu documentiren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt werden sollen. Nr. 131.

Libbien im 3. Wendenschen Kirchspielsgerichte den 21. Februar 1859. 1

Bekanntmachungen.

Die in der Stadt Pätigorsk bei den Kaukasischen Mineral-Wassern erbaut werdende nach dem die Schwachen heilenden Erlöser benannte griechisch-rechtgläubige Kirche kann wegen der dem Bau-Comité mangelnden Geldsummen nicht vollendet werden, und hat Seine Kaiserliche Majestät auf Ansuchen des Statthalters von Kaukasien Allerhöchst zu befehlen geruht, zur Einsammlung freiwilliger Beiträge zur Errichtung und Ausstattung der griechisch-rechtgläubigen Kirche in Pätigorsk eine Subscription im ganzen Reiche zu eröffnen. In Folge desfallsigen Auftrages Sr. Excellenz des Livländischen Herrn Civil-Gouverneurs ꝛc. von Essen werden auch die hiesigen Einwohner vom Rathe dieser Stadt hiedurch aufgefordert, sich an dieser Subscription zu betheiligen und die Beiträge für diesen Zweck beim hiesigen Kämmereigerichte einzuzahlen, welches angewiesen worden ist die Gaben entgegen zu nehmen, die Namen der Geber auf einem Subscriptionsbogen verzeichnen zu lassen und die eingehenden Gelder wohin gehörig abzusenden.

Riga-Rathhaus, den 11. März 1859.

Nr. 1680.

* * *

Von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga wird desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht, daß das Vermögen des Rigaschen Lombard-Fonds sich am 31. December 1858 auf die Summe von sechsundzwanzigtausend neunhundert einunddreißig Rubel achtundfunfzig Kopeken Silber-M. herausgestellt hat. Nr. 1317.

Riga-Rathhaus, den 26. Februar 1859.

* * *

Vom Rigaschen Gouvernements-Schulen-Directorate werden alle Diejenigen, welche Willens sind, den nach der Smeta auf die Summe von 38,551 Rbl. $15^1/_2$ Kopeken veranschlagten Um-

bau des Gebäudes der zweiten Kreisschule zu Riga zu übernehmen, aufgefordert, sich zu den auf den 20. und 24. April d. J. anberaumten Torgen in dem Livländischen Kameralhofe zu melden.

Die Theilnehmer am Torge haben die erforderlichen Zeugnisse über ihre Zulässigkeit zum Torge, so wie die gesetzlichen Salogge beizubringen. Der Anschlag und die Pläne, so wie die Bedingungen des Podräds, können in der genannten Behörde, täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, während der Sitzungszeit, eingesehen werden. Riga, den 16. März 1859.

Рижская Губернская Дирекція Училищъ вызывая желающихъ принять на себя подрядъ перестройки дома 2. Уѣзднаго Училища въ г. Ригѣ по смѣтѣ на сумму 38551 руб. 15½ коп. с. приглашаетъ явиться въ Лифляндскую Казенную Палату къ торгамъ, назначеннымъ въ 20. и 24. Апрѣля сего года.

Желающіе участвовать въ торгахъ, должны представить свидѣтельства на право вступленія въ подряды и законные благонадежные залоги.

Кондиціи, смѣту и чертежи на сей подрядъ можно разсматривать въ оной Палатѣ, ежедневно во время присутствія, исключая воскресные и табельные дни.

Рига, 16. Марта 1859 г.

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kreisstadt Wenden wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das dem hiesigen Einwohner, verabschiedeten Soldaten Jahn Behrsing gehörige neu erbaute steinerne Wohnhaus nebst Nebenhäusern und Appertinentien am 14. Mai c. Mittags 12 Uhr, behufs der beantragten und richterlich verfügten Liquidation ingrossirter Schulden, meistbietlich bei diesem Rathe versteigert werden wird. Nr. 249.

Wenden-Rathhaus, den 11. März 1859.

Auction.

Die angefangene Auction in der Bude des Herrn Büttner, Scheunenstraße, wird Montag den 23. März 1859 und die folgenden Tagen (Freitag nicht), um 4 Uhr, fortgesetzt, 2 Buden-Einrichtungen werden zuerst verkauft, dann folgen verschiedene Kurz-, Moden- und andere Waaren.

C. Helmsing,
Stadt-Auctionator.

Immobilien-Verkäufe.

Am 2. April d. J., Mittags um 12 Uhr, soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga, der dem weil. Herrn Cand. theol. Ludwig Reymeister, modo dessen Nachlaßmasse zugehörige, in der Moskauer Vorstadt, unweit des Dünaufers, sub Pol.-Nr. 96 belegene, von dem Kaufmann Beloussow bebaute Erbgrund, zur Ausmittelung dessen wahren Werthes, unter den in termino zu verlautbarenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot gestellt werden.

Riga-Rathhaus, den 12 März 1859.

Carl Anton Schroeder,
Waisen-Buchhalter. 2

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern:

Die Legitimation der zum Rigaschen Arbeiter-Oklad verz. Anna Wassiljewna Radionowa v. 2. Juni 1852, Nr. 3848.

Das P.-B.-B. der Schlockschen Bürger-Okladistin Ewa Jurrewitsch vom 14. April 1858, Nr. 2322, giltig bis zum 1. März 1859.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Handlungsgehilfe Otto Hermann Lierau, Kaufmannsfrau Friederike Rosenbaum, Was. Anissimow Puschkarski, Hermann Simonsen, Ludwig Treichler, 3
Sänger Georg Schweizer, 2
Ingenieur Wilhelm Brock, 1
nach dem Auslande.

Böttchergesell Peter Schilling, David Ferdinand Wikmann, Fritz Jurre Sture, August Gustav Erich, Jakow Lukjanow Wokonja, Christian Werner Koch, Johann Georg Niklas, Iwan Ossipow Sergejew, Johann Mathias Bebrowitz, Archip Jakowlew Prusak, Marja Fedorowa Saitschenock, Hirsch Eselewitsch Basin, Lew Maximow, Constantin Hasenjäger, Mowscha Leibowitsch Hurwitsch Schistakowsky, Carl Walentin, Johannes Fischer, Anella Elaiska, Michel Aisikowitsch Kissin, Johann Leonhard Raabe, Johann Adam Hasenfuß,
nach andern Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair **A. Blumenbach.**